



## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG:

„Seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2021 wurde und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme einiger Empfehlungen des Abschnitts G.I.3. entsprochen.“

### **Empfehlungen zu variablen Vergütungsbestandteilen (Abschnitt G.I.3.)**

Im Rahmen der mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vereinbarten Stabilisierungsmaßnahmen wurden für die TUI AG Beschränkungen der Vergütung für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Diese Beschränkungen führen dazu, dass den Vorstandsmitgliedern während der Stabilisierungsmaßnahmen variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt und folglich nicht begründet werden. Insoweit gehen die Empfehlungen G.6 (Anteile der variablen Vergütung aus langfristig und kurzfristig orientierten Zielen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile), G.9 Satz 1 (Festlegung der Höhe der zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile) und G.11 Satz 1 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen für variable Vergütungsbestandteile) ins Leere und es wird vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.“

Hannover, im Dezember 2022

Der Vorstand und der Aufsichtsrat